

Christin Müller

Rechtsanwältin



Rechtsanwältin Christin Müller
Friedrichshafner Str. 206; Leipzig

Per Bea

Oberlandesgericht Düsseldorf
Cecilienallee 3
40474 Düsseldorf

Rechtsanwältin
Christin Müller (Firmenname)

(Inhaberin: Christin Konrad,
Rechtsanwältin)
Friedrichshafner Str. 206
04357 Leipzig

Handy: 0178 / 41 66 444
E-Mail: ra-mueller@mail.de

Unser Zeichen
414/24

Ihr Zeichen
I-20 UKI 6/23

Ort / Datum
Leipzig, 21.05.2024

In dem Rechtstreit

Verbraucherzentrale Hessen e.V. ./. Kevin Mender

wird die rechtliche Bewertung der Sezessionsthematik auf Anregung des Beklagten ergänzt:

Die Annahme, daß durch den Gerichtsbeschluß vom BVerfG, Beschluss vom 16.12.2016, 2 BvR 349/16, es nicht möglich sei innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Prinzip der Sezession anzuwenden, stimmt so nicht.

In dieser Nichtannahme zur Verfassungsbeschwerde ist durch die 2. Kammer des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts nur festgehalten worden, daß:

BvferG, 2 BvR 349/16:

„In der Bundesrepublik Deutschland als auf der verfassungsgebenden Gewalt des deutschen Volkes beruhendem Nationalstaat sind die die Länder nicht „Herren des Grundgesetzes“. Für Sezessionsbestrebungen einzelner Länder ist unter dem Grundgesetz daher kein Raum. Sie verstoßen gegen die verfassungsmäßige Ordnung.“, BvferG, 2 BvR 349/16.

Das heißt, daß nirgendwo festgehalten ist, in welchem Umfang eine Sezession generell umsetzbar ist. Hier wird nur berücksichtigt, daß ein komplettes Bundesland nicht aus der Bundesrepublik Deutschland austreten kann. Gleichwohl können dies alle Kommunen und das deutsche Volk.

Hier nochmal ein Auszug zur ausführlichen Beschreibung das Prinzip der Sezession, welche bereits in den Beweismitteln der Einlassung mit gesendet wurde:

Bisher ist hierbei das Rechtsstaatsprinzip unter Verletzung des Artikel 103 GG mit dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs missachtet worden. Zudem ist der Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Deutschland einzuhalten.



Es soll hier auf Geheiß des Beklagten wiederholt werden:

Unter dem Begriff der Sezession wird allgemein verstanden:

„Secession ist the separation of a part of the territory of a state carried out by the resident population

with the aim of creating a new independent state or acceding to another existing state (...) in the absence of consent of the previous sovereign.“ (Haverland, zitiert nach Dördelmann 2002, 12)

Hierbei wird die unilaterale und konsensuale Sezession unterschieden. Der Begriff der unilateralen Sezession bezeichnet die einseitige Sezession, die ohne die Zustimmung des betreffenden Staates oder eines staatsähnlichen Konstruktes und andere Formen von Verhandlungsprozessen durchgeführt wird. Eine konsensuale Sezession bezeichnet eine einvernehmliche Sezession, die sich gemäß den verfassungsrechtlichen Bestimmungen eines Staates oder durch andere Formen von Verhandlungen vollzieht. Der Unterschied besteht darin, ob sich die Sezession mit oder auch ohne die Zustimmung des betreffenden Staates, eines staatsähnlichen Konstruktes oder eines Besatzungskonstruktes entwickeln kann und vollzogen wird. Die Frage nach der Rechtfertigung von Sezessionen wird meist im Spannungsfeld des Selbstbestimmungsrechtes der Völker und dem Recht der territorialen Integrität von Staaten beleuchtet. Grundsätzlich ist im Völkerrecht kein allgemeines Sezessionsrecht vorzufinden (Kälin 2009, 488). Sezession stellt also einen rechtlich neutralen Akt dar, der folglich weder völkerrechtswidrig noch völkerrechtsgemäß ist (Dördelmann 2002; 24). Als rechtliche Grundlage für die Sezession kann aber das Selbstbestimmungsrecht der Völker gelten (Kälin 2009, 482) und so wird das Sezessionsrecht aus dem Selbstbestimmungsrecht der Völker abgeleitet.

Das Prinzip der Selbstbestimmung hat sich zu einer unmittelbar anwendbaren Form des allgemeinen Völkerrechtes entwickelt. Es ist erstmals explizit in Ziffer 2 der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 12.10.1960 Seite 9 von 21 über die Gewährung der Unabhängigkeit für koloniale Länder und Völker vom 14.12.1960 erwähnt worden (Dekolonialisierungs-Resolution).

Im Art. 1 Absatz 1 und 3 des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, also den sog. „UNO-Menschenrechtspakten“ wurde das Selbstbestimmungsrecht ansatzweise rechtlich definiert (Kälin 2009; 283 und Brilmayer 1991; 181 f.).

„Article 1 1. All peoples have the right of self-determination ...“ [Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Am 24.10.1970 wurde mit der als rechtsverbindlich anerkannten UNO-Grundsatzserklärung 2625: Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten die bisher verbindlichste und umfassendste Formulierung des Selbstbestimmungsrechtes vorgenommen (Kälin 2002: 483 f.; Brilmayer 1991: 182).

„By virtue of the principle of equal rights and self-determination of peoples enshrined in the Charter of the United Nations, all peoples have the right freely to determine their political status and to pursue their economic, social and cultural development, and every State has the duty to respect this right in accordance with the provisions of the Charter (General Assembly Resolution 2625 (XXV): Declaration of Principles of International Law concerning).“

Das Selbstbestimmungsrecht gehört damit zu den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes und es ist mittlerweile auch ein Bestandteil des Völkergewohnheitsrechtes. Diese Allgemeinverbindlichkeit basiert auch auf Urteilen des internationalen Gerichtshofes. Es wird zudem als zwingende Norm im Sinne des Artikels 53 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WÜRV) interpretiert (Dördelmann 2002: 28).

Damit steht dies gemäß Art. 25 GG über dem einfachen Bundes- und auch dem Landesrecht. Das defensive Selbstbestimmungsrecht bezeichnet das Recht eines Staatsvolkes, über die eigene Staatsform frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen (Heintze 1994: 93). Nach der Friendly Relations Declaration gilt für das offensive Selbstbestimmungsrecht (Heintze 1994: 83), dass die Errichtung eines souveränen und unabhängigen Staates, die freie Vereinigung mit einem unabhängigen Staat sowie das Entstehen eines anderen frei gewählten politischen Status umfasst ist.

Das offensive äußere Selbstbestimmungsrecht beinhaltet auch die Möglichkeit, den Territorialstatus

zu ändern. Das Sezessionsrecht ist somit dem positiven offensiven Selbstbestimmungsrecht zuzuordnen (Heintze 1994: 88; Ott 2008: 88).

Im Fall der Sezession mithilfe des Königreiches Deutschland durch die deutschen Völker stellt sich diese Frage jedoch nicht wirklich, da bereits im Jahre 2009 die konsensuale unechte Sezession durch das Ausstellen der Gemeinnützigkeitsbescheide des Finanzamtes Wittenberg für die Vereinigung NeuDeutschland vereinbart worden ist. Gutachten Staat vom 12.10.2023. Seite 10 von 21 Sollte dies in Zweifel gezogen oder so interpretiert werden, dass ein Finanzamt Wittenberg eine solche Entscheidung nicht hätte treffen dürfen (was dieses aber auch nicht allein getroffen hat),

dann stünde diese Frage doch noch im Raum. So soll diese Frage unter diesem (theoretischen) Gesichtspunkt weiter unten noch weiter beleuchtet werden, denn diese Frage wird (theoretisch) wichtig, wenn es um eines der Staatsaufbaukriterien, hier das des Staatsgebietes des Königreiches Deutschland, geht.“

Das mit der Einlassung eingereichte Gutachten als 1. Beweismittel enthält alle Fakten, die belegen,

daß das Königreich Deutschland ein Staat ist. Unabhängig von der Entscheidung anderer Staaten. In seinem Urteil vom 14.02.1989 (18 A 858/87; NwvZ 1989, 790 (ZaöRV 51 [1991], 191) hat das Oberverwaltungsgericht Münster bestätigt, dass ein Staat nicht die Anerkennung anderer Staaten braucht und dazu wie folgt ausgeführt:

„Ein neuer Staat erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens; die in der Anerkennung liegende Feststellung, daß der Staat entstanden sei, ist nur deklaratorischer Natur.“

Es ist also nicht erforderlich für die Existenz des Königreiches Deutschland als Staat im Sinne des Völkerrechtes, dass die Bundesrepublik Deutschland, Deutschland (Deutsches Reich) oder ein anderer Staat das Königreich Deutschland anerkennt. Gleichwohl wäre es zur Aufnahme von Beziehungen, zur Friedensförderung und Befreiung von Vorbehalten wünschenswert.

Außerdem sind alle Kriterien wie ein Staat generell aufgebaut ist, wie das Königreich Deutschland aufgebaut ist und Weiteres festgehalten, um rechtlich sehr gut nachvollziehen zu können, daß es nur

die eine Wahrheit gibt und das Königreich Deutschland ein Staat ist.

Das Königreich Deutschland existiert und ist ein aus sich selbst heraus entstandener souveräner Staat.

Dieser Staat bildet die Grundlage für die Stiftung Königreich Deutschland mit Sitz im Königreich Deutschland und dem nicht eingetragenen Verein Königreich Deutschland mit Sitz im Königreich Deutschland.

Sowie bereits während der Verhandlung in Düsseldorf kommuniziert, sind alle Zweckbetriebe im nicht eingetragenen Verein Königreich Deutschland organisiert und somit nicht im Bundesrepublikanischen oder Internationalem Handelsrecht verankert.

Christin Konrad
Rechtsanwältin